



Aktenzeichen: Neuenfeldt/Hasselbach
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 05.09.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/252/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2024

Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2024 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. z.B. relevante Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen, erhöhte Kosten der Abfalleinsammlung der Verlängerungsoption, geänderte Entsorgungskonditionen, CO2-Abgabe auf die Verbrennung von Abfall nach BEHG ab 2024) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2024 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden. Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2024 (in Klammern Beträge 2023) wie folgt zusammen:

Grundgebühr Abfall

120 Liter Restmüll	116,00 EUR	(120,00 EUR)
240 Liter Restmüll	232,00 EUR	(240,00 EUR)
1.100 Liter Restmüll	1.072,00 EUR	(1.101,00 EUR)

Leerungsgebühr Restmüll

120 Liter Restmüll	5,00 EUR	(4,00 EUR)
240 Liter Restmüll	9,00 EUR	(8,00 EUR)

1.100 Liter Restmüll	39,00 EUR	(37,00 EUR)
----------------------	-----------	-------------

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	20,00 EUR	(16,00 EUR)
240 Liter Restmüll	36,00 EUR	(32,00 EUR)
1.100 Liter Restmüll	312,00 EUR	(296,00 EUR)

Leerungsgebühr Bioabfall

120 Liter Bioabfall	3,00 EUR	(gleichbleibend)
240 Liter Bioabfall	6,00 EUR	(gleichbleibend)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	27,00 EUR	(gleichbleibend)
240 Liter Bioabfall	54,00 EUR	(gleichbleibend)

Tauschgebühr =	31,00 EUR	(29,40 EUR)
70 Liter Restmüllsack =	7,00 EUR	(6,80 EUR)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2023 zu 2024 ist im Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr und zum Restmüllsack ist festzustellen, dass die Kalkulation dieses Jahr stärker über den Gebühren liegt. In beiden Fällen wurde aber auf die Weitergabe der Abweichungen aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, z. T. verzichtet, um den Bürger hier nicht weiter zu belasten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2024 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergeben sich Senkungen bei den Bio- und Restabfallgebühren.

Von Verwaltungsseite wurde abermals entschieden, u.a. aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen die Beträge zum Vorteil des Gebührenzahlers abzurunden. Dies hat auch Vorteile in der Verarbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide. Bei den Zusatzleerungen ist jedoch eine Aufrundung der Gebühren vorgenommen worden. Dies dämpft die z.T. großzügigen Abrundungen bei den Restmüllgrundgebühren.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die nur marginalen Verschiebungen der Gebühren verantwortlich:

- Entsorgungspreise im Bereich Bioabfall gleichbleibend
- Historisch starker Einbruch bei den Papiererlösen trotz guter Ausschreibungsergebnissen.
- CO2-Steuer auf Abfallbrennstoffe ab 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) wird folgende

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022

beschlossen.

Artikel I

§ 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) sowie Absatz 2, 3 und 4 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	116,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	232,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.072,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	5,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	9,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	39,00 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,00 €. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

(3)

Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(4)

Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240l erhoben. Bei 1,1 cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.

Artikel II § 21 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 3. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 09.11.2023

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2024
2. Vergleich Abfallgebühren 2022 bis 2024

Birger Strutz
Bürgermeister